

Interkommunale Zusammenarbeit zur Steuerung der Windenergie

Dr.-Ing. Tim Schwarz
Institut für Stadt- und Regionalplanung
Technische Universität Berlin

I. Anlass für eine interkommunale Zusammenarbeit

Im Bereich der planerischen Steuerung der Windenergie bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit an, wenn im Gebiet mehrerer Gemeinden erstmalig Windenergiekonzepte aufgestellt oder überarbeitet werden. Im Hinblick auf eine gesamtgemeindliche Steuerung über den Planvorbehalt (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) ist dabei die Ebene der Flächennutzungsplanung von besonderer Bedeutung.

Durch eine interkommunale Zusammenarbeit erweitert sich der Suchraum für geeignete Windkraftstandorte. Eine Zusammenarbeit ist besonders naheliegend, wenn sich potenzielle Standorte für die Windenergie an den Rändern des Gemeindegebietes befinden und eine abgestimmte Entwicklung sinnvoll – wenn nicht sogar notwendig ist.

II. Kooperationsformen

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält verschiedene Regelungen zur übergemeindlichen Zusammenarbeit:

- Gemeindenachbarliche Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Landesrechtliche Regelungen (§ 203 BauGB).
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan (§ 204 BauGB)
- Planungsverband (§ 205 BauGB).

Welche Form einer interkommunalen Zusammenarbeit in Frage kommt, hängt wesentlich davon ab, ob hierüber eine gesamtträumliche Steuerung der Windenergie über den Planvorbehalt möglich ist.

Eine Möglichkeit bildet das Modell einer Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen (§ 204 Abs. 1 S. 4 BauGB), auf deren Grundlage ein gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2b BauGB) aufgestellt werden kann.

III. Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan

Die Vorteile eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans liegen in der Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Betrachtung (Vergrößerung Suchraum), in Verbindung mit einer Verkürzung der Aufstellungsdauer durch die inhaltliche Beschränkung der Planung auf den Bereich der Windenergie. Da es sich bei dem Teilflächennutzungsplan um einen eigenständigen Plan handelt, tritt dieser neben die bereits bestehenden (einzelgemeindlichen) Flächennutzungspläne.

1. Planinhalte

Entsprechend der Zielsetzung der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen bilden die Darstellungen mit der Wirkung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Hauptinhalte des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans. Als Darstellungen für Windenergiestandorte kommen dabei insbesondere Sonderbauflächen oder auch Vorrangflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie in Frage. In Ergänzung zu den flächenhaften Standortzuweisungen in der Plandarstellung erfolgt ein Ausschluss der Windenergie auf den restlichen Flächen des Plangebiets in textlicher Form in der Begründung des Flächennutzungsplans. Ergänzend können Darstellungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgenommen werden.

2. Verfahren

Zur Vorbereitung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie sollte zunächst ein informelles Konzept erstellt werden.

Das eigentliche Verfahren zur Aufstellung erfolgt nach den §§ 1-4b und § 6 BauGB.

Hervorzuheben ist die Möglichkeit der Übertragung einzelner Schritte des Bauleitplanverfahrens an einen privaten Dritten nach § 4b BauGB, da dieser als neutraler Moderator besonders geeignet erscheint, um die Interessen aller beteiligten Gemeinden zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.

Die Besonderheit des Verfahrens liegt in den Beschlüssen, die von den Gemeindevertretungen für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan übereinstimmend getroffen werden müssen. Dies gilt sowohl für den Beschluss

- zur Aufstellung nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB.
- über die frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.
- über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie den Planentwurf.
- zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- über die Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Offenlage sowie
- über den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan.

Die jeweiligen Beschlüsse sind zeitlich weitgehend parallel in den einzelnen Gemeinden von den Gemeindevertretungen zu fassen.

3. Inkrafttreten und Bindungswirkung

Voraussetzung für eine Steuerung von Windenergieanlagen über den Planvorbehalt ist nach der Rechtsprechung des BVerwG ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept (Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01 – BauR 2003, 828, 833 f.). Dies vorausgesetzt, tritt die Steuerungswirkung über den Planvorbehalt mit dem Beschluss über den Teilflächennutzungsplan in Kraft. Im Fall einer interkommunalen Kooperation ist dies der Fall, wenn der Beschluss über den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan von allen beteiligten

Gemeinden gefasst wird, denn erst dann wird das gesamträumliche Planungskonzept umgesetzt.

Eine Rückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB kann bereits erfolgen, wenn ein Beschluss zur Aufstellung des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans von allen beteiligten Gemeinden vorliegt und das Planungskonzept erkennbar ist.

Zur Änderung der Darstellungen des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden notwendig. Die Beendigung der gemeinsamen Planung regelt § 204 Abs. 1 S. 5 BauGB. Bedingungen hierfür sind der Entfall der Voraussetzungen der gemeinsamen Planung oder die Erreichung des Planungszwecks.

IV. Bewertung

Das Baugesetzbuch enthält verschiedene Möglichkeiten förmlicher Kooperationen zwischen den Gemeinden. Vor dem Hintergrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Standortsteuerung im Außenbereich dürften gemeindeübergreifende Kooperationen und Konzepte zukünftig stärker in das Blickfeld von Politik und Planung rücken, wenn gemeinsame Interessen verfolgt werden. Voraussetzung ist der gemeinsame Wille zur planerischen Steuerung. Im Hinblick auf den Vollzug der Planung muss dabei auch der anvisierte Planungshorizont im Auge behalten werden. Dies sollte die Gemeinden jedoch nicht davon abhalten, diese Form der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Herausforderungen zu wagen.

Dr.-Ing. Tim Schwarz
t.schwarz@isr.tu-berlin.de